



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 29. August 2011
GZ 302.243/001-5A4/11

**Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über
den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme
zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 29. August 2011
GZ 302.243/001-5A4/11

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 2. August 2011,
BMWF-421100/0065-II/2/2011, übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß
Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, und
nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Allgemeines

In seinen Berichten zur Kinderbetreuung in Niederösterreich und Oberösterreich (Reihe Niederösterreich 2008/7, TZ 12.2 und Reihe Oberösterreich 2006/5, TZ 12.2) empfahl der Rechnungshof, ausreichende Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zu schaffen. Des Weiteren empfahl der Rechnungshof in mehreren Berichten zur Kinderbetreuung (Reihe Burgenland 2007/4, TZ 10.2; Reihe Niederösterreich 2008/7, TZ 15.2; Reihe Oberösterreich 2006/5, TZ 9.2; Reihe Salzburg 2007/01, TZ 16.2) eine Öffnungszeitenregelung, die eine Vereinbarkeit mit der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten – auch in ländlichen oder strukturell schwächeren Regionen – sicherstellt.

Die im Entwurf vorliegende Vereinbarung sieht Zuschüsse des Bundes hauptsächlich für den Fall vor, dass zusätzliche Betreuungsplätze für Unter-Drei-Jährige geschaffen werden. Dabei werden höhere Zuschüsse für eine mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbetreuung (Betreuung nach den sog. VIF-Kriterien) gewährt.

Die vorgeschlagene Vereinbarung kann im Hinblick auf ihre Zielsetzungen zur Umsetzung der oben zitierten Empfehlungen des Rechnungshofes bzw. zu einer weiteren Verbesserung der Betreuungssituation führen. Der Rechnungshof begrüßt deshalb zwar grundsätzlich die vorgeschlagenen Maßnahmen, weist jedoch auf Folgendes hin:

Die gegenständliche Vereinbarung ist geeignet, im Bereich der institutionellen Kinderbetreuung tendenziell zu einem Auseinanderfallen von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung zu führen, zumal der Bund die institutionelle Kinderbetreuung, einen Schwerpunkt der Länder im Bereich der familienbezogenen Leistungen (siehe den Bericht „Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder“, Reihe Bund 2011/6, TZ 8.1) mitfinanziert. Längerfristig sollten daher die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortungen in einer Hand vereinigt werden (siehe Punkt 6.1 der „Positionen Verwaltungsreform II“, Reihe 2009/1).

Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 6 Abs. 3 des Entwurfs sieht vor, dass sowohl dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend als auch dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse vorzulegen sind. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei der Abrechnung der Zuschüsse wäre aus der Sicht des Rechnungshofes die Festlegung einer einzigen Abrechnungsstelle zweckmäßig.

Die in Art. 9 des Entwurfs vorgesehene Evaluierung des Einsatzes der Zweckzuschussmittel und der Auswirkung der Förderung ist nicht ausreichend klar geregelt. Es fehlen Regelungen zum Evaluierungszeitpunkt, zu den Zielsetzungen der Evaluierung und zu den Indikatoren, mit denen die Zielerreichung gemessen werden soll. Überdies würde die Durchführung der Evaluierung das Einvernehmen mit den Vertragspartnern voraussetzen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen

In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird die Höhe der vom Bund zu leistenden Zweckzuschüsse (10 bzw. 15 Mill. EUR jährlich) angegeben. Des Weiteren wird festgehalten, dass die Länder bzw. Gemeinden den Ausbau zu gleichen Teilen wie der Bund kofinanzieren und die Gesamtkosten für den Betrieb der zusätzlichen Kinderbetreuungsplätze tragen. Hinsichtlich des den Ländern und Gemeinden erwachsenden Mehraufwandes kann den Erläuterungen demnach nur entnommen werden, dass ein Finanzierungsbedarf zumindest in Höhe des Bundeszuschusses (10 bzw. 15 Mill. EUR jährlich) entstehen wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Mehraufwand

GZ 302.243/001-5A4/11



Seite 3 / 3

- für die Neuerrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - für den Betrieb von neu errichteten Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - für die Neuschaffung von Betreuungsplätzen in existierenden Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - für die Ausbildung von Tagesmüttern und Tagesvätern sowie
 - für die Neuschaffung von Betreuungsplätzen bei Tagesmüttern und Tagesvätern
- sind in den Erläuterungen hingegen nicht enthalten.

Die Erläuterungen enthalten auch keine Angaben zu den Kosten der in Art. 9 des Entwurfs vorgesehenen Evaluierung des Mitteleinsatzes.

Aus diesen Gründen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht zur Gänze den Anforderungen des § 14 BHG und den hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: